

23. J U N I 1873

2. S i t z u n g

17

Protokoll

der ^{ihren} IV. Sonntagsitzung am 23. Juni 1873.

Protokoll:

Der Profl. Regierungskommiss. J. v. Hansen, der
13 Abgeordnete. Mitglieder v. Wolfganga haben
ihre Abstimmung entgegengestellt.

Es folgen die Abstimmungen auf die Zusammendringung
d. zweck.

1. Abstimmung der Abgeordneten der letzten Sitzung, welche, nach
dem einmündigen gegen die Richtigkeit derselben ein-
gesprochen war, sofort ganzheitl. o. zustimmt wurde.

2. Abstimmung. Erwähnung o. Beifügung festigung über neue Ver-
einbarungen für die Gemeinde Henn. Beding zu
Hochbund in den Höfen.

Abz. Gemeinde mindestens mit einer Anzahl von vier Abgeordneten
kann nicht mehr als die Hälfte der Abgeordneten entfallen; in dieser Abhängigkeit des
Vorstages kann er nicht mit Übereinstimmung stimmen.
Präsident Dr. Ullrich zieht jenen in alleinigen
Emissum ein Bild von dem gemeinschaftl. Verteilung
nichts als einen Hochbund. Gegen
Profl. Kommissir v. Hansen, welcher diese Forderung mit
dieser verbunden, dass die Zusammendringung geschied. ist.

in foisnonn Jefon veralltum Rijmburden fitten
Kinnu ova nix manig foafly zaſt, nix roviya
pri. Den Lannid ſieſtin fitten nix yraude
im ungenznum Kinnu vor Ongan zaſt, nu
zeoſte Rijmeyn iſſe bed auf die Landſtadtpar ſauſen.
An Rultzaſt fitten o. zurr ſingelhaft nix in
Jalga unterbaugnum. Lantfahrt in den Rijm
einſteln. Die beſtaudn Lantn, þer malys in
beſtaudn die Lindnig der Reſta voro Rijmoinſela
zum zworke ſeben, þinn beppiget, das missen
unterfalten o. nix minig nix ſinget warden,
nix niſt die Rulmehit vor Rappſtung die Landes
ſoupan in niam nial ſoſon Gouta als noigeſ
jeſa vintalln fell. Die Engellſtigny Gammindn
Kinnu o. Hading aber þian ſou in zwri Rijm be
richt ibar iſſe Rijm in Ongan unnen. Et
ſoude þis ſine alſo nix vor die Lantfahrt
zalda und Landſtadtpat in die Reſten - die Rijm
wo bei die zwri unnen Gammindn zwitzen
die Langſtift fitten.

þis niſtan Lantfahrt wird auf den weſingem
van Rijmumſtig o. van hating brüapſtſtora Guteſ
in unnen o. Leſtora wird welaſen.

Hinowig aufzeigt die Abhängig ova den Rijm
ſtamburden, malys ova Abhängig mit allen
zignu nix Rijm zum Annem zahnyt.)

3^{ten} Augus*tus*. Gründl der Gemeinde Vorsitzung um Renten-
liegung nimm Rechnung und den landwirtschaftlichen Omannfond
für die Omannfliegen.

Jos. Pflugal sagt ferner, daß der von dem Oathwohunde
weigerte Ostmied über Omannfond in seiner Oath
zumte nicht allein in sich sich pflanzen, nicht von Kita
der hand. Vorsitzung für Omannverpflegung zahlt.
Der der Ostmied ein ziemlich großes bei, so kann
dazu in die auf dem Lande sitzung des Land. Vorsitz-
ung mit im verdienstlichen Interessen das landwirtschaftl.
Omannfond ~~nicht~~ ^{durch} zitronenreichen Oathwohnde in
die summe von 100^f.

Dieser Oathwohnde möste zum unterrichtet, daß
bei der Abrechnung ~~wieder~~ jetzt mit allen zayen
der Ritter ~~aus~~; Rentenzyren wird den
Kommissionierung, welcher mit dem Vermögen
von 100^f belast mit allen zayen eines Ritter
zumfseint.

4^{ten} Augus*tus*. Gründl der Gemeinde Vorsitz
um Aufzähligung landwirtschaftl. Omannfond zinsen zur Lehenleitung
der Ritter in den Oathwohnden ~~um~~.

Der Kommissionierung, welcher mit Vermögen
der Ritter zugesetzten Gutspreis belast, wird aus der Oathwohde
nichts mehr verlangt.

5. Grundstück. Beauftragt der Gemeinde Oppen um eine
Unterstützung und vom Landgräfle: Gemeinde für
die Kindergarten Jakob Grunewald Kindergarten - per 80 auf mindestens 3 Jahre.
Hl. Reg. Commissar weißt auf ein später einzuhaltende
nach Konzession und Dokumentation, welche der Gepfleßt ist
sich pflichtet dem betreffenden Unterstüzungsberechtigten
seine rechte Zulassung zu erlauben. Ein weiterer
Konzession von der Direktion des Kreisheimatamts zu
Angerburg, wo sich die zentral Kindergarten befinden, bestätigt
die vorliegenden Erklärungen für den weiteren Durch
der Kreisamtliche Oberbildungsschule Empfänger Zulassung.
Der Hl. Reg. Commissar weißt jedoch ausdrücklich darum, dass
die Zulassung des Unterstüzung von Seite der Gemeinde
Oppen weiß in keinem Besitztümern zu jenen der
Landschaftlich zu den P. Durchlängen gelegen,
nicht mit kleinen Einsicht. zu minder für o. Kosten zu
diesem Gepfleßt nicht zum Ommesche angehören werden
kann. Die Gemeinde Oppen habe bis unter min
20-25% für je ein Kind pro Jahr Ausgaben getragen.
Hieraus kommt der Kommissionsunterhaltung zu
Abbildung o. nicht ohne Prinzipien zu verhindern
einschließlich unzulässigen

6. zur Vergangenheit. Darstellung e. Haushaltsfassung über
die Deckung des Dürrebedarfes per 33 000,-

Alois Pflugk bemerkte, es waren nicht unbillig nur der
Finanzationszaball einen Teil dieser unzulässigen Den-
kmale zu verhindern. Richtig allein hingen möchte, indem die
Grundbesitz auf gesetzliche Nutzen e. Verfall bedingt zu-
zunehmen möchte o. durch zulässige oder durch Besitz und
Fälle mögliche große Haushaltung zur Deckung der
Dürrebedarfen.

Rheinbacher mögen gewiss das auf Art. 6 des Fin-
anzierungsvertrages ^{mit dem Reichstag, das} der innerhalb der Gemeindeterritorien veran-
stalteten. Daß der Dürre gegen Überflutung ge-
gen die Landesvermögen zu den Haushaltungen der
Haushalte verpflichtet sei. Dieser Gesetzabschluß sei aber
zu einer Zeit geschaffen worden, wo es noch Dür-
reiten nicht vorauszusehen waren, wobei habe der
Landtag sicherlich zunächst gesagt 50 000,- zu diesem
Zwecke mit den Landeskassen zu beschließen o. es müsse
mit besonderen Vorschriften verhindert werden, daß
der Haushalt die Haushaltung auf dem Lande ver-
gleichbar ist. Der Haushalt: bestimmt: im Jahr 1872 ^{falle}
seine o. die anderen Dürren möglichst aufzufangen kann, mög-
licherweise ließ Pflugk schreiben überflutungen
wurden ^{müssen}. In diesem Falle möglichenfalls so un-
billig, wie eine Regenaktion eines Teiles der Haushalte
auf den Finanzationszaball übergeht werden.

Die mittlere Rentenfaltung der Dürre - also nach
der Böfching Ziffernabnahme - bleibt dem wof immer im
Lust, welche das Überflussmengenrabatt allein zu tragen
sollte, wenn die Rümmereienungen nötig gestellt
wurden, wenn nicht zu zweifeln sei.

Der Anteil des Alois Krayal: es sollen
11000f von den 33000f Dürreverlusten von dem
Innentionsrabatt getragen werden und mit
9 gegen 4 Rümmen abgelaufen, da ^{in der Gegenüberstellung} Rümmereienungen
sofort gegen mit 9 gegen 4 Rümmen ^{zu} ver-
nommen.

In der Abstimmung der einzelnen Punkten
wurde das Rümmereienrabatt folgendermaßen:

Punkt	vom vormaligen mit 12 gegen 1 Rümmen
2. J	12 " 1 "
3. J	9 " 6 "
4. J	12 " 1 "
5. J	11 " 2 "
6. J	12 " 1 "

cf. Quellenkund. Erneuerung der Landesverordnung
pro 1874.

Hulsmann forderte eigentlich das Werk s. jetzt am mittleren
bei Rümmen bei Gelangensheit der Durchführung des Gewerbe-
Gesetzes pro 1874 nicht unverzüglich lassen, das

daß die Finanzierung der Grundstücke zweck zulässig
würde über nur einem einzigen Kreditkunde konzep-
tiert sei. Es kann ^{durch} das kleinere, bessere
und pflichtgebundene Kreditschreit mit ungewöhnlich
vielen Zinsen mehr Rendite zu bezaubern fallen,
als solche Zinsen mit großem Gewinnbringung
zinsen. Es müsse bedacht werden daß die Öffnun-
gskosten und der Kreditverlust darüber zu leiden
sind. Es finde es als vorerst best. daß eine
einzelne Landesbank, welche ein großes Zins
in dem kleinen Kapital, wenn sie den aufzubringen fin-
det auf den Kreditplatz geben soll. Oberst nicht
die die Prüfung nicht ausgenommen, sondern
es finde es im Allgemeinen daß die Zinsen, zu-
zumindest den anderen Vermögensgegenständen, zu hoch in der
Rente seien, indem die Grundbesitz auf 1/10 der
Finanzierungsrente jährlich zahlt werden sei.
Wulff nimmt einen Betrag einzubringen deshalb
gesondert, daß diese Missverhältnisse eine baldige o.
billige Rückstellung bezüglich Abwendung wünscht.

Um dem ersten Ansicht von massiven
Festen Rücksicht zu nehmen, muß über uns von wenigen
der S. G. Reg. Kommission o. einzigen Abzweigungen
Kreditlinie beschritten o. auf das Vermögen einer
Abwendung des Kreditplatzes ungewöhnlich ziemlich
mögliche, stellt J. Wulff in Absicht in der nächsten

Landschaften nimmt besondere formelleste Antheil an der Abrechnung.

Zinsen sind nach dem Vordereintrag zu zahlen:
a. die über den bestehenden Gymnasium ~~vermehrte~~ um das Werk verzinst, so wird zum Abschöpfung
der einzelnen Anstalten des Landesverwaltung pro
1874 zugeschlagen. Das Fazit ist folgender: 1.
Prof. N° 1. a, b, d, f ~~abzogen~~, den

-- 2. a, b, c

-- 3. a, b

-- 4. a, b, c, d, e, f

-- 5. a, b, c, d zuzuladen einschließlich der
Anstalten a. abzogen die Abrechnung mit 25087fl 31L.

Abschöpfung über die Ladestationen:

Prof. N° 1, den

-- 2 a b c, ab werden einschließlich unzugehörigen
~~3~~ ~~und den einschließlich~~

~~4~~ ~~und den einschließlich unzugehörigen~~

-- 2 d, unzugehörigen mit 10 zuzug 3 Ritter

Prof. N° 3 a. N° 4 einschließlich unzugehörigen.

Die Gesamtbilanz mit 35,715fl 27.L wird
nicht allein gegen eine Ritter unzugehörigen.

Endlich wird auf den Bauauftrag ^{pro 1874} ~~der~~
Gymnasium ~~zugeschlagen~~ zugeschlagen a. da niemand über diesen
Gymnasium zu konstanzen verlangt, so zuzuladen die

einzelnen Stab. des Gesetzgebers zu
Abstimmung mit unterschiedl. Ergebniss:

Stab: 1 - einstimmig ungünstig

" 2. " "

" 3. " "

" 4. Abstzg 1. ungünstig mit 9 gegen 4 Stimmen.

" 4. -- 2 ungünstig mit allen Stimmen

für die Annahme des zentralen Gesetzes
mit 100 zu 100 Stimmen 12 Abgeordnete gegen
sich - Jeden Platz.

Gesetzestexte zugesagt:

F. Schlegel
Dr. S. Gott.

Dr. Schäfer Ried
Dietrich

W. Steinberger
Pfeiffer

Landtagsaht 1873

für 7. Februar 1873
Nr. 15.

e-archiv